



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Solothurn
Abkürzung der Firma / Organisation : SO
Adresse, Ort : Rathaus / Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn
Kontaktperson : Dr. iur. Lukas Widmer, Leiter Aufsicht Bewilligungswesen / Co-Leiter Rechtsdienst
Telefon : 032 627 93 47
E-Mail : lukas.widmer@ddi.so.ch
Datum : 11. November 2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst den beabsichtigten Wechsel von der Zustimmung- zur erweiterten Widerspruchslösung bei der Organspende sowie die Schaffung eines für die Bürgerinnen und Bürger leicht zugänglichen Widerspruchsregisters. Dadurch wird einerseits dem gewichtigen öffentlichen Interesse an einer erhöhten Verfügbarkeit von Spendeorganen angemessen Rechnung getragen. Andererseits bezieht die vorgeschlagene Regelung – im Gegensatz zum Initiativtext – ebenfalls die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person sowie deren Wahrnehmungen und Willensäusserungen sachgerecht mit ein. Ferner ist zu befürworten, dass Organentnahmen bei Kindern und Jugendlichen, dauerhaft oder über längere Zeit urteilsunfähigen Personen sowie bei Personen mit Wohnsitz im Ausland bei fehlendem Widerspruch die ausdrückliche Zustimmung der nächsten Angehörigen voraussetzen sollen.

Der Regierungsrat ist aber der Auffassung, dass die Dauer der Bemühungen, die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person zu erreichen, auf Verordnungsebene nicht pauschal auf zwei Tage festgelegt werden sollte, wie dies im Vernehmlassungsbericht ausgeführt wird. Vielmehr wäre eine dem konkreten Einzelfall Rechnung tragende Regelung mit einer Minimalfrist bei besonderer Dringlichkeit und einer Maximalfrist von mehr als zwei Tagen vorzuziehen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Festlegung, innert welcher Zeit die nächsten Angehörigen einer Organentnahme widersprechen können. Entscheide dieser Tragweite setzen eine angemessene Bedenkzeit voraus, die – abgesehen von Notfällen – mehr als zwölf Stunden betragen sollte.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
-	-	-

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
-	-	-